

RICHTLINIEN

für die Ehrung von Rats- und Ortsratsmitgliedern der Stadt Wolfsburg vom 28.05.2008

Artikel I

Ehrung von Ratsmitgliedern /Ortsbürgermeisterinnen sowie Ortsbürgermeistern durch die Stadtplakette

- (1) Als Dank und Anerkennung für langjährige Mitgliedschaft im Rat der Stadt Wolfsburg können Bürgerinnen und Bürger, die in Ehren aus dem Rat ausgeschieden sind, wie folgt geehrt werden:
- a) nach mindestens 25jähriger Zugehörigkeit zum Rat der Stadt durch Verleihung der Stadtplakette in Gold und der Ehrenbezeichnung "Stadtälteste/r",
 - b) nach mindestens 20jähriger Zugehörigkeit zum Rat der Stadt durch Verleihung der Stadtplakette in Silber,
 - c) nach mindestens 15jähriger Zugehörigkeit zum Rat der Stadt durch Verleihung der Stadtplakette in Bronze.

Die Bezeichnung "Stadtälteste/r" wird im Nachgang zum Namen geführt. Die "Stadtältesten" nehmen an den herausragenden Veranstaltungen der Stadt auf Einladung repräsentativ teil.

- (2) Als Dank und Anerkennung für langjährige Mitgliedschaft im Ortsrat der Stadt Wolfsburg können Ortsbürgermeisterinnen bzw. Ortsbürgermeister, die in Ehren aus dem Ortsrat ausgeschieden sind, wie folgt geehrt werden:
- a) nach mindestens 20jähriger Zugehörigkeit zum Ortsrat der Stadt in der Funktion der Ortsbürgermeisterin/des Ortsbürgermeisters durch Verleihung der Stadtplakette in Silber,
 - b) nach mindestens 15jähriger Zugehörigkeit zum Ortsrat der Stadt in der Funktion der Ortsbürgermeisterin/des Ortsbürgermeisters durch Verleihung der Stadtplakette in Bronze.
- (3) Die Entscheidung über die Verleihung der Stadtplaketten richtet sich nach § 4 der Richtlinien für die Verleihung der Stadtplakette der Stadt Wolfsburg in der aktuell gültigen Fassung.
- (4) Über die Verleihung der Stadtplakette und ggf. der Ehrenbezeichnung wird eine Urkunde ausgestellt, die von der Oberbürgermeisterin/vom Oberbürgermeister zu unterzeichnen ist. Stadtplakette und Urkunde werden durch die Oberbürgermeisterin/den Oberbürgermeister in feierlicher Form im Rahmen einer Festsitzung des Rates der/dem Auszuzeichnenden überreicht.
Mit der Auszeichnung für 25jährige Zugehörigkeit zum Rat der Stadt (Art. I Abs. 1 a) ist eine Dokumentation zu übergeben.

- (5) Die Stadt kann die Ehrenbezeichnung „Stadtältester“ wegen unwürdigen Verhaltens wieder entziehen (§ 40 Abs. 1 Nr. 6 NGO). Die Entscheidung trifft der Rat der Stadt in nichtöffentlicher Sitzung.
- (6) An jedes ausgeschiedene Ratsmitglied / jede/n ausgeschiedene/n Ortsbürgermeister/in kann nur eine Stadtplakette verliehen werden. Wird die Rats- bzw. Ortsratsmitgliedschaft zu einem späteren Zeitpunkt wieder aufgenommen, qualifiziert sich das Rats- bzw. Ortsratsmitglied in der Funktion als Ortsbürgermeisterin/Ortsbürgermeister nicht erneut für die Verleihung der Stadtplakette einer höheren Kategorie. Sind die Voraussetzungen bezüglich beider Mandate erfüllt, wird allein das Wirken im Rat durch die Stadtplakette gewürdigt.

Artikel II

Anerkennung für langjährige Zugehörigkeit zum Rat/Ortsrat

- (1) Rats-/Ortsratsmitgliedern kann in Anerkennung
 - a) für ihre 25jährige Zugehörigkeit sowie für ihre 20jährige Zugehörigkeit zum Rat/Ortsrat eine Erinnerungsgabe von ideellem Wert übergeben werden. Hierbei wird dem Wunsch der/des Geehrten Rechnung getragen.
 - b) für ihre 15jährige Zugehörigkeit zum Rat/Ortsrat das Stadtmedaillon in Porzellan übergeben werden.
- (2) Dauert die Rats-/Ortsratsangehörigkeit über 25 Jahre an, kann ab der 30jährigen Zugehörigkeit alle fünf Jahre eine individuell ausgerichtete Ehrung vorgenommen werden.
- (3) Über die Vergabe entscheidet der Verwaltungsausschuss mit der Mehrheit seiner Mitglieder.
- (4) Dank und Anerkennung sind den zu ehrenden Rats-/Ortsratsmitgliedern in öffentlicher Sitzung des Rates/Ortsrates auszusprechen.
- (5) Die Erinnerungsgabe/das Stadtmedaillon in Porzellan kann gemeinsam mit einem Dankschreiben – unterzeichnet von der Oberbürgermeisterin/vom Oberbürgermeister bzw. der Ortsbürgermeisterin/dem Ortsbürgermeister – den betroffenen Rats-/Ortsratsmitgliedern zu Beginn der nächsten Rats-/Ortsratssitzung durch die Oberbürgermeisterin/den Oberbürgermeister bzw. die Ortsbürgermeisterin/den Ortsbürgermeister überreicht werden.
- (6) Fällt der Zeitpunkt der 25-, 20- oder 15jährigen Zugehörigkeit mit dem Ausscheiden aus dem Rat oder aus der Funktion der Ortsbürgermeisterin / des Ortsbürgermeisters zusammen, erfolgt allein die Ehrung durch die Stadtplakette und die gesonderte Ehrengabe/das Stadtmedaillon nach Art. II (1) entfällt.
- (7) Werden die Voraussetzungen für die Anerkennung zeitgleich als Mitglied im Rat und im Ortsrat erfüllt, wird die Ehrung auf eine Erinnerungsgabe beschränkt zu Beginn der nächsten Ratssitzung vorgenommen.

Artikel III

Berechnung von Mitgliedszeiten

Bei der Berechnung der Mitgliedszeiten für die Ehrungen nach Art. I und II werden alle Mandatszeiten des Ratsmitgliedes / Ortsratsmitgliedes berücksichtigt, auch wenn diese Unterbrechungen beinhalten.

Artikel IV

Anerkennung für Ratsmitglieder und Ortsratsmitglieder

Ratsmitglieder und Ortsratsmitglieder erhalten nach Abschluss einer Wahlperiode oder bei einem vorzeitigen ehrenvollen Ausscheiden aus dem Rat oder Ortsrat eine repräsentative Urkunde der Stadt Wolfsburg mit den Jahreszahlen der Zugehörigkeit zum Rat der Stadt bzw. Ortsrat.

Artikel V

Nachruf, Kranzspenden, Grabpflegekosten

- (1) Beim Ableben der nach Art. I und II geehrten Ratsmitglieder sowie der nach Art. I geehrten Ortsbürgermeister/innen nimmt die Stadt an der Beisetzung bzw. der Trauerfeier ehrenden Anteil. Neben der Veröffentlichung eines Nachrufes in den öffentlichen Tageszeitungen werden die Verstorbenen durch einen Kranz geehrt. Dem Wunsch der Hinterbliebenen hinsichtlich einer zugeordneten Spende kann zusätzlich gefolgt werden. Zudem wird den Hinterbliebenen ein Beileidsschreiben übermittelt.
- (2) Abs. 1 gilt entsprechend für alle übrigen Ratsmitglieder und für ehemalige Ratsmitglieder, allerdings im letzteren Falle beschränkt auf Personen, die zuletzt in Wolfsburg gewohnt und dem Rat der Stadt eine Wahlperiode ununterbrochen angehört haben. Gleiches gilt für Ortsratsmitglieder, die in langjähriger Funktion einer Ortsbürgermeisterin / eines Ortsbürgermeisters gestanden haben.
- (3) Über die Übernahme der einmaligen Kosten für die Herrichtung der Grabstelle sowie der laufenden Pflegekosten für Gräber verstorbener Ratsmitglieder und ehemaliger Ratsmitglieder, deren Angehörige für die Grabpflege selbst nicht sorgen können, entscheidet der Verwaltungsausschuss jeweils von Fall zu Fall.

Artikel VI

Inkrafttreten

Die Neufassung der Richtlinien tritt am Tag nach der Beschlussfassung in Kraft. Am gleichen Tag treten die Richtlinien für die Ehrung von Ratsmitgliedern und Ortsratsmitgliedern der Stadt Wolfsburg vom 27. März 1968 in der Fassung des 4. Nachtrages vom 06.12.2000 außer Kraft.